Herzlich willkommen!

Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA Flüchtlingshilfe

Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung von Flüchtlingen

Der Plan.

- → Der rechtliche Rahmen
- → Duldung und Aufenthaltsgestattung.
- → Stichwort: Sprache
- → Stichwort: Arbeitsmarktzugang
- → Stichwort: Praktikum
- → Stichwort: Arbeitsförderung
- → Stichwort: Ausbildungsduldung
- → Stichwort: Ausbildungsförderung
- → Stichwort: Wohnsitzauflage
- → Stichwort: Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge

Ein paar Zahlen

Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13215 (6.9.17)

24. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2017 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	594.269
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	43,3
befristete Aufenthaltsrechte	34,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,3

Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13191 (31.8.17)

1. Wie lang war in Asylverfahren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal, wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d.h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend) und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	11,7
darunter:	
Syrien	7,8
Irak	10,3
Afghanistan	12,1
Türkei	13,5
Russische Föderation	16,3
Iran	10,6
Pakistan	14,5
Somalia	14,1
Eritrea	8,4
Kosovo	9,2
Ungeklärt	13,2
Nigeria	15,1
sonstige asiatische Staatsangehörige	15,1
Aserbaidschan	11,3
Kongo Dem. Republik	17,2

Leistungsansprüche

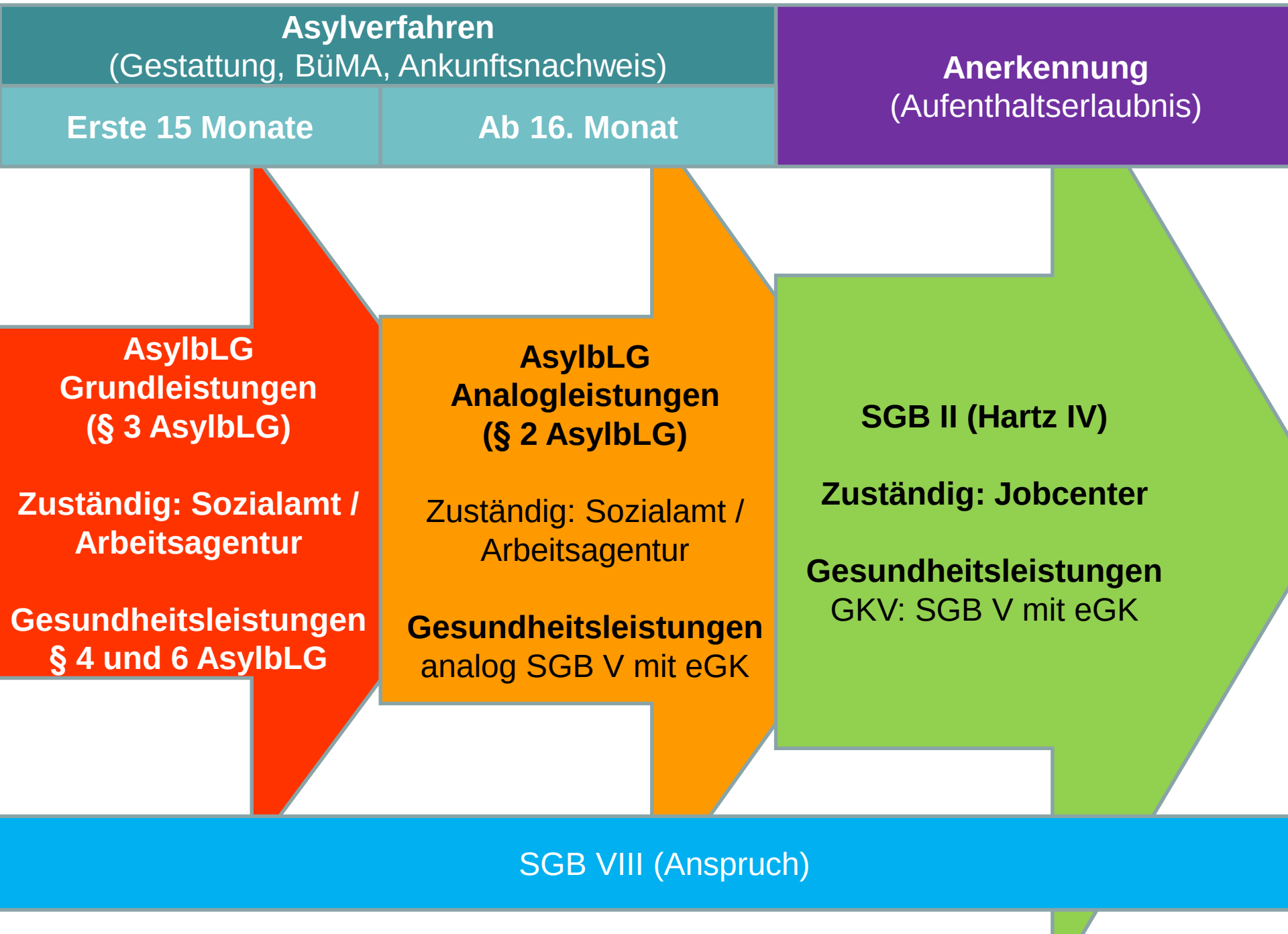
Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)
Erste 15 Monate
Ab 16. Monat
Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)
AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG
AsylbLG
Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)
Zuständig: Sozialamt /
Arbeitsagentur
Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK
SGB II (Hartz IV)
Zuständig: Jobcenter
Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK
SGB VIII (Anspruch)

Positive Asylentscheidungen

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

Aufenthaltserlaubnis

Sprachförderung

Asylsuchende mit Gestattung / BüMA / AKN	**„gute Bleibeperspektive“, Schutzquote mind. 50 Prozent**	**Alle anderen**	**sHKS, Asylantrag vor 1. September 2015**	**sHKS, Asylantrag ab 1. September 2015**
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, wenn keine Dublin-Überstellung droht		Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal Serbien	
Integrationskurs (B 1)	ja	nein	nein	nein
Berufsbez. Sprachkurs DeuFöV	Ja **(auch Afghanistan!)**	Nein	nein	nein
ESF-BAMF-Kurs (bisher)	Ja	Ja	Ja	nein

Duldung	Alle anderen	sHKS, Asylantrag vor 1. September 2015	sHKS, Asylantrag ab 1. September 2015
Wer ist das nochmal?		Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal Serbien	
Integrationskurs (B 1)	nur mit Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG	nur mit Ermessens-duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG	nur mit Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG
Berufsbez. Sprachkurs DeuFöV	nur mit Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG	nur mit Ermessens-duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG	nur mit Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG
ESF-BAMF-Kurs (bisher)	Ja	Ja	nein

Arbeitsmarktzugang

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

1. Wie viele Beschäftigungserlaubnisse sind Personen mit einer Duldung im Jahr 2016 bzw. im bisherigen Jahr 2017 (bitte differenzieren und – auch im Folgenden – Angaben mit Stand vom 30. Juni 2017 machen) erteilt worden, in wie vielen Fällen erfolgte eine Ablehnung (bitte jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenzieren), und was kann darüber gesagt werden, in wie vielen dieser Fälle es sich um Verlängerungen einer bereits erteilten Arbeitserlaubnis bei Verlängerung der Duldung handelte (bitte gegebenenfalls zumindest Schätzwerte fachkundiger Bediensteter angeben)?

Der Bundesregierung liegen zu den erteilten Beschäftigungserlaubnissen, den Ablehnungen bzw. den erteilten Verlängerungen bei Verlängerung der Duldung keine Angaben vor. Über die Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungserlaubnissen entscheiden die Ausländerbehörden der Länder.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

2. Wie viele der Ablehnungen einer Beschäftigungserlaubnis für Geduldete (bitte im Nachfolgenden nach den Jahren 2016 bzw. 2017, nach Kenntnis der Bundesregierung nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenzieren) wurden begründet mit

   a) einem Arbeitsverbot nach § 60a Absatz 6 Nummer 1 AufenthG (Einreise zum Sozialhilfebezug)?

   b) einem Arbeitsverbot nach § 60a Absatz 6 Nummer 2 AufenthG (selbstverschuldete Abschiebungshindernisse)?

   c) einem Arbeitsverbot nach § 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG (Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat, Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt und bereits abgelehnt)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

4. In wie vielen Fällen ist die Erlaubnis zur Beschäftigung für Geduldete aufgrund einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde abgelehnt worden (bitte nach den Jahren 2016 und 2017, nach Kenntnis der Bundesregierung nach den Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und was lässt sich über die ausschlaggebenden Ermessenskriterien hierfür sagen (bitte so detailliert wie möglich erläutern)?

5. Wie viele Beschäftigungserlaubnisse sind Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis im Jahr 2016 bzw. im bisherigen Jahr 2017 (bitte differenzieren) erteilt worden, in wie vielen Fällen erfolgte eine Ablehnung (bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und nach Kenntnis der Bundesregierung nach den Bundesländern differenzieren), und was kann darüber gesagt werden, in wie vielen dieser Fälle es sich um Verlängerungen einer bereits erteilten Arbeitserlaubnis bei Verlängerung der Aufenthaltsgestattung handelte (bitte gegebenenfalls zumindest Schätzwerte fachkundiger Bediensteter angeben)?

6. Wie viele der Ablehnungen einer Beschäftigungserlaubnis für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis wurden begründet mit (bitte im Nachfolgenden nach den Jahren 2016 bzw. 2017, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und nach Kenntnis der Bundesregierung nach den Bundesländern differenzieren)

   a) einem Arbeitsverbot nach § 61 Absatz 2 Satz 4 des Asylgesetzes (AsylG) (Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat, Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt und noch nicht entschieden)?

   b) einem Arbeitsverbot nach § 61 Absatz 1 AsylG (Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung), und welche Angaben liegen zur durchschnittlichen und maximalen Aufenthaltsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen vor (bitte so differenziert wie möglich darstellen)?

Die Fragen 4 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

8. In wie vielen Fällen ist die Erlaubnis zur Beschäftigung für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis aufgrund einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde abgelehnt worden (bitte nach den Jahren 2016 und 2017, nach Kenntnis der Bundesregierung den Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und was lässt sich über die ausschlaggebenden Ermessenskriterien hierfür sagen (bitte so detailliert wie möglich erläutern)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

10. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Praxis einiger Ausländerbehörden, die Ablehnung eines Antrags auf Beschäftigungserlaubnis allein auf das Ermessenskriterium der vermeintlichen „Bleibeperspektive" – also der Gesamtschutzquote des jeweiligen Herkunftslandes – zu stützen, mit der Folge, dass Antragstellende aus Ländern mit einer Schutzquote von unter 50 Prozent dort keine Beschäftigungserlaubnis mehr erhalten?

Der Bundesregierung liegen zur Frage der Ermessensausübung einzelner Ausländerbehörden hinsichtlich der Entscheidungen über eine Beschäftigungserlaubnis

allein auf Grund der Bleibeperspektive keine Angaben vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

11. Welche Angaben können gemacht werden zu der Dauer eines Verfahrens zur Beschäftigungserlaubnis bei Geflüchteten und der Beteiligung der Arbeitsagentur im Verfahren?

Der Bundesregierung liegen zur Dauer des Verfahrens für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis keine Informationen vor.

Anfragen der Ausländerbehörden bzw. der Auslandsvertretungen, ob die BA der Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft zustimmt, sind grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. In Ausnahmefällen ist eine längere Bearbeitungsdauer möglich, wenn die übermittelten Informationen für die Zustimmungsentscheidung nicht ausreichen oder Arbeitgeberauskünfte fehlen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

12. Was ist der Bundesregierung über eine Praxis in den Bundesländern bekannt, Gestatteten im Rahmen der Ermessensausübung der Ausländerbehörden eine Beschäftigungserlaubnis zu verweigern, weil kein Pass vorliegt, und inwieweit wäre ein solches Vorgehen nach Auffassung der Bundesregierung mit der Rechtsprechung vereinbar, wonach von Asylsuchenden während eines Asylverfahrens nicht verlangt werden darf, Pässe zu beschaffen (vgl. z. B. Kommentar zu § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG, Rn. 17, NK-AuslR/Koch, 2. Aufl., Baden-Baden 2016, S. 1983, mit weiteren Nachweisen)?

Die Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis allein aufgrund der Nichtvorlage eines Passes wäre nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich ermessensfehlerhaft. Unberührt bleibt ggf. eine Berücksichtigung, wenn der Ausländer im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes seine auch während des Asylverfahrens bestehende Pflicht verletzt, bei der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken (vgl. § 15 Absatz 2 Nummer 6 des Asylgesetzes – AsylG). Die Bundesregierung geht davon aus, dass den Ausländerbehörden die Rechtslage zur Mitwirkungspflicht bekannt ist und dass Asylsuchende während des laufenden Asylverfahrens nicht zur Passbeschaffung an ihre Heimatbotschaften verwiesen werden dürfen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Erlaubnis zur Beschäftigung?

ABH

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Wartefrist von 3 Monaten *und* Zuweisung in die Kommune

„Zustimmungsfrei“

→ immer

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG
- Freiwilligendienste
-

→ Nach 4 Jahren Aufenthalt:

- Jede andere Tätigkeit

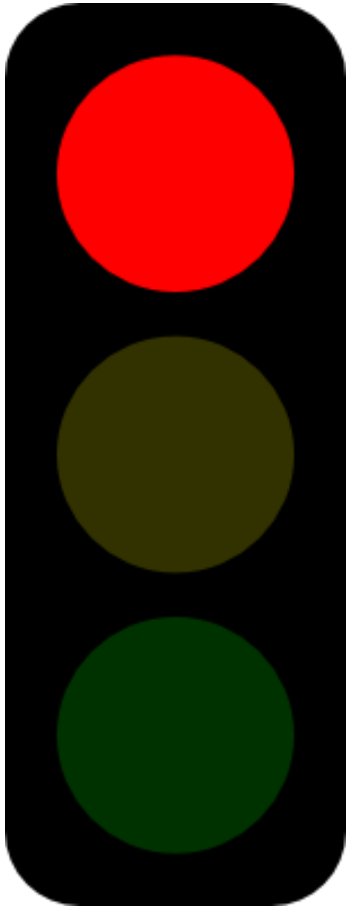

→ Duldung mit Arbeitsverbot

→ Aufenthaltsgestattung mit Arbeitsverbot

Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG):

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Sind ausschließlich:

- → Albanien
- → Bosnien
- → Ghana
- → Kosovo
- → Mazedonien
- → Montenegro
- → Senegal
- → Serbien

Arbeitsverbot oder nicht?

verlängert bis 22.04.17

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

DER
OBERBÜRGERMEISTER

STADT MÜNSTER

Rechts-
und Ausländeramt

Vorläufige Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer

Die vorläufige Bescheinigung ist gültig bis: 24.01.2017

Ausstellende Behörde:
Stadt Münster – Rechts- und Ausländeramt
Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.

verlängert bis 23.03.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

verlängert bis 24.02.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

Praktika

Stichwort „Praktikum“

- Ein „Praktikum“ ist normalerweise eine Beschäftigung, für die eine Erlaubnis der ABH und eine Zustimmung der BA (mit Vorrang- und Lohnprüfung) erforderlich sind.
- Ein Praktikum ist normalerweise mindestlohnpflichtig

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Erlaubnis der ABH und ohne Zustimmung der BA möglich, da keine „Beschäftigung“:
  - unbezahlte Praktika im Rahmen des allgemeinen Schulbesuchs,
  - Maßnahmen nach § 45 SGB III (Aktivierung und berufl. Eingliederung)
  - „Hospitationen“
  - Ehrenamtliche Tätigkeiten
  - Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH:
  - Praktika gem. § 22 Abs. 1 MiLoG:
    - ausbildungsorientierende Praktika bis drei Monate, (vgl.: Arbeitshilfe der BA zu Praktika)
    - ausbildungsbegleitende Pflichtpraktika, (z. B auch im Rahmen eines Anpassungslehrgangs zur Vorbereitung auf die Externenprüfung, obligatorische Praxisphase für die Anerkennung)
    - Freiwillige ausbildungsbegleitende Praktika bis drei Monate
    - Praktika im Rahmen von § 54a SGB III (Einstiegsqualifizierung),
  - Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms, z.B. ESF (§ 32 i. V. m. § 15 Nr. 2 BeschV)

Arbeitsmarkt

- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung
- Arbeitshilfe: Zugang zu Praktika mit Duldung und Aufenthaltsgestattung
- Neue Arbeitshilfe des Caritasverbandes OS: „Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen“:
- http://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf

6. Arbeitsförderung?

Für folgende Instrumente besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung.

Auch Personen mit Aufenthaltsgestattung, BüMA und Duldung können diese spätestens beanspruchen, wenn sie drei Monate in Deutschland leben *und* einer Kommune zugewiesen sind. Unter bestimmten Bedingungen auch schon vorher.

Instrument	Zugang besteht?
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja
Vermittlung (§ 35ff SGB III)	ja
Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	ja
Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	ja
Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III)	ja
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja
Eingliederungszuschuss	ja
Teilh. behinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 112ff SGB III)	ja

- **Arbeitshilfe:**
- Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen (Agentur für Arbeit Osnabrück / Caritasverband Osnabrück)

Duldung für die Ausbildung

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

16. Wie viele so genannte Ausbildungsduldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. Satz 4 AufenthG wurden bislang erteilt (bitte nach Kenntnis der Bundesregierung nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, falls keine genauen Daten vorliegen sollten, bitte zumindest eine Einschätzung auf der Grundlage der der Bundesregierung vorliegenden bzw. leicht beschaffbaren Informationen machen), welche Erfahrungen haben Bundesbehörden bislang hiermit gemacht (bitte ausführen), und welche Berichte und Forderungen zur Anwendung der Neuregelung durch Verbände und Vereine sind ihr bislang bekannt geworden (bitte ausführen)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Im Ausländerzentralgeister werden diese Daten nicht erfasst.

Von Seiten der Wirtschaftsverbände (DIHK, ZDH, BDA, etc.) wurden mit Blick auf die unterschiedliche Anwendung in den Bundesländern Forderungen nach einer einheitlicheren Praxis im Sinne der Ausbildungsbetriebe artikuliert. Mit den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2017 soll auf eine einheitlichere Praxis bei der Anwendung dieser Regelung hingewirkt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Duldung für die Ausbildung

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung und Verlängerung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 1 Satz 4ff AufenthG)

- → wenn **qualifizierte** Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde,
- → „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ und
- → kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt.

Duldung für die Ausbildung

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:

→Abschiebungstermin ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei

→Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,

→Registrierung aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 ***und*** abgelehntem Asylantrag

Duldung für die Ausbildung

Das heißt:

- → Auch Menschen aus „sicheren HKL“ können Anspruch auf Ausbildungsduldung haben!
- → Altersgrenze (21 Jahre) besteht nicht mehr!
- → Erteilung der Duldung ist Anspruch, nicht Ermessen!
- → Für Studium?

Duldung für die Ausbildung

- Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen. Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro
- Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung
- Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

Der hessische Erlass zur Ausbildungsduldung:

Zum Download hier.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, für die der Vormund keinen Asylantrag gestellt oder einen gestellten Asylantrag wieder zurückgenommen hat, grundsätzlich zum begünstigten Personenkreis gehören.

Der hessische Erlass zur Ausbildungsduldung:

2. Qualifizierte Berufsausbildung

Die Neufassung von § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG dient nach dem gesetzgeberischen Willen dazu, „Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen und das diesbezügliche aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen“ (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. Januar 2017 – 11 S 230/16, NVwZ 2017, 141).

Neben Ausbildungen im dualen System kommen hierbei auch Ausbildungen an Berufsfachschulen in Betracht. Dass der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat, ist durch Vorlage des Ausbildungsvertrags oder der Anmeldebestätigung der Berufsfachschule nachzuweisen. In den Fällen, in denen die Berufsausbildung an Berufsfachschulen durchgeführt wird, unterliegen diese in analoger Anwendung der in § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG normierten Mitteilungspflicht.

Der hessische Erlass zur Ausbildungsduldung:

§ 60a Absatz 2 Satz 10 AufenthG sieht vor, dass nach einer vorzeitig abgebrochenen Ausbildung einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt wird. Die einmalige Duldung zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle ist unabhängig vom Zeitpunkt des Abbruchs und unabhängig vom Grund des Abbruchs zu erteilen. Die zweite Ausbildungsduldung ist für den gesamten Zeitraum der im Ausbildungsvertrag festgelegten zweiten Berufsausbildung zu erteilen. Bei der zweiten Berufsausbildung ist es unerheblich, ob ein Wechsel des Berufsfeldes oder ein Wechsel von einer betrieblichen in eine schulische Ausbildung (oder umgekehrt) erfolgt.

Der hessische Erlass zur Ausbildungsduldung:

Abweichend zu Teil IV Ziffer 3 Absatz 2 der Anwendungshinweise wird im Zusammenhang mit berufsvorbereitenden Maßnahmen (z. B. Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen) auf folgendes hingewiesen: Die Teilnahme an einer von der Bundesagentur für Arbeit, von Jobcentern des SGB II, von Kommunen oder dem Land Hessen geförderten Berufsvorbereitungs-, Helferausbildungs- oder Einstiegsqualifizierungsmaßnahme kann im Einzelfall einen Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG darstellen, insbesondere wenn bereits ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60a Abs.2 Satz 4 AufenthG verbindlich zugesichert oder abgeschlossen wurde oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildungen nachgewiesen werden kann und nicht beabsichtigt ist, in diesem Zeitraum konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten.

Der hessische Erlass zur Ausbildungsduldung:

4. Duldungszeitraum

Nach § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG wird die Duldung nicht mehr in Jahresschritten, sondern für den gesamten Ausbildungszeitraum erteilt. Ein Ermessen, die Duldung zunächst nur für einen kürzeren Zeitraum (z. B. für die Dauer der Probezeit) zu erteilen, besteht nicht.

Der hessische Erlass zur Ausbildungsduldung:

5. Sichere Herkunftsstaaten

Entfallen ist auch der im bisherigen § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG enthaltene generelle Ausschluss der Ausbildungsduldung für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten.

Für einen Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaats darf weder eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG noch eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaats für sich allein betrachtet ist kein ausreichender Grund, die Duldung und Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zu versagen. Hinzukommen muss vielmehr, dass ein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Der hessische Erlass zur Ausbildungsduldung:

Die begünstigende Wirkung der Stichtagsregelung greift dann nicht, wenn bis zum 31. August 2015 ein (nichtförmliches) Asylgesuch (§ 14 AsylG) gestellt wurde. Ein Asylantrag ist erst dann gestellt im Sinne des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, wenn er vom Asylsuchenden grundsätzlich nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AsylG bei der Außenstelle des Bundesamtes, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist bzw. bei den sonstigen in § 14 AsylG genannten Stellen förmlich gestellt worden ist (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 08.12.2016 – 8 ME 183/16, NVwZ 2017, 140).

Der hessische Erlass zur Ausbildungsduldung:

In Fällen, in denen Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten ihren Asylantrag nachweislich nach dem 31. August 2015 gestellt haben, diesen jedoch vor Ablehnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zurücknehmen, kann dies ein Indiz dafür sein, dass die Rücknahme auch mit dem Ziel erfolgte, den Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht zu erfüllen. Dies kann als Umgehung der vorgesehenen Verfahren zur Erlangung einer Duldung zu Ausbildungszwecken berücksichtigt werden (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 15. Februar 2017, Az.: 4 L 764/17.KS).

Der hessische Erlass zur Ausbildungsduldung:

7. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Ergänzend zu Teil IV Ziffer 4 der Anwendungshinweise wird darauf hingewiesen, dass die ungeklärte Identität und das Fehlen eines Nationalpasses oder Passersatzpapiers der Erteilung einer Duldung einschließlich Beschäftigungserlaubnis nur entgegenstehen, soweit der Ausländer diese Umstände selbst zu vertreten hat und deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegen auch dann vor, wenn eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG vorliegt. Im Unterschied zur Abschiebungsandrohung setzt die Abschiebungsanordnung voraus, dass einer Abschiebung nichts mehr im Wege steht und allenfalls noch die technischen Details, wie etwa die Buchung eines konkreten Flugs für die Abschiebung oder die Aushändigung eines Laissez-Passer, erfolgen müssen (VGH Baden-Württemberg, a.a.O.).

Der hessische Erlass zur Ausbildungsduldung:

8. Sonstige Voraussetzungen

Ergänzend zu Teil IV, Ziffer 2 der Anwendungshinweise wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der Entscheidung über eine sich an die Ausbildungsduldung anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für qualifiziert Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a Abs. 1a AufenthG sind Aspekte wie z. B. Sprachkenntnisse oder die Sicherung des Lebensunterhalts einzubeziehen, da in diesem Zusammenhang sowohl die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 AufenthG - mit Ausnahme der Visumspflicht, vgl. § 18a Abs. 3 AufenthG - als auch die speziellen Voraussetzungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 7 AufenthG erfüllt werden müssen. Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss auch die Identität geklärt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) und die Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) erfüllt sein.

Der hessische Erlass zur Ausbildungsduldung:

9. Ausschluss des Familiennachzugs

Für die Dauer der Ausbildungsduldung ist ein Familiennachzug nicht möglich. Die Ausländerbehörde kann Eltern und Geschwister einer minderjährigen Ausländerin oder eines minderjährigen Ausländers mit Ausbildungsduldung sowie der minderjährigen Kinder einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Ausbildungsduldung den Aufenthalt im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in engen Grenzen ermöglichen. Im Regelfall ist jedoch die vorübergehende Trennung zum Zweck der Durchführung einer Ausbildung zumutbar.

KREIS COESFELD

Datum: 09.09.2016

Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker

Albanischer Staatsangehörige . .11.1999

Sehr geehrte Frau

den Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung der Ausbildung zum Anlagenmechaniker lehne ich ab.

Begründung:

Herr reiste am 14.10.2015 als unbegleiteter Minderjähriger in das Bundesgebiet ein und wurde vom Jugendamt in Obhut genommen. Das Jugendamt der Stadt wurde zum Vormund bestellt. Herr . lebt zurzeit in einer Pflegefamilie in Dülmen. Sie als Vormund erklärten, dass nicht beabsichtigt sei, für Herrn einen Asylantrag zu stellen. Da die Durchführung eines Asylverfahrens nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der einzig in Betracht kommende Aufenthaltszweck sein kann, hat dies zur Folge, dass Herr illegal eingereist ist und sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält. Mit Rücksicht auf die noch bestehende Minderjährigkeit wird er zurzeit geduldet. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird die Aufenthaltsbeendigung in die Wege geleitet werden. Albanien gilt als sicheres Herkunftsland.

Vor diesem Hintergrund wäre es ein falsches Signal, die Absolvierung einer Ausbildung zu genehmigen. Dies hätte ein weiteres Bleiberecht auch nach Erreichen der Volljährigkeit zur Folge.

Und nach der Ausbildung?

Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung nach Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung in D.:

- → **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- → BA muss zustimmen (ohne Vorrangprüfung, mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)
- → Für zwei Jahre, Verlängerung möglich.

Ausbildungsförderung

- **Beispiel:**
- F. ist 18 Jahre alt und aus Afghanistan. Er hat eine Aufenthaltsgestattung, das heißt sein Asylverfahren läuft noch. Er lebt seit knapp zwei Jahren in Deutschland.
- Er hat eine Ausbildung als Friseur begonnen. Das Ausbildungsentgelt reicht nicht aus, daher hat er BAB beantragt. Die Arbeitsagentur schreibt:
- „Da Sie keine gute Bleibeperspektive haben, lehnen wir BAB ab.“
- Das Sozialamt schreibt: „Da Sie eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren, lehnen wir Leistungen nach § 2 AsylbLG ab.“

Ausbildungsförderung BAB

Bis zum 31. Dezember 2018 besteht für Personen mit **Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis, wenn „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“** (§ 132 SGB III) Anspruch auf:

- → **BvB** (§ 51 SGB III) – nach drei Monaten
- → **AbH** (§ 75 SGB III) – nach drei Monaten
- → **ASA** (§ 130 SGB III) – nach drei Monaten
- → **BAB** (§ 56 SGB III) – nach 15 Monaten
- → **Ausbildungsgeld** (§ 122 SGB III) – nach 15 Monaten
- → **BAföG**: nein
- → In den ersten 15 Monaten: AsylbIG

Asylsuchende mit Gestattung / AN	**„gute Bleibeperspektive“**	
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Afghanistan **(seit 1.7.2017)**	**Alle anderen**
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Nein
BvB	Ja (nach drei Monaten)	Nein
BAföG	nein	Nein
AbH	Ja (nach drei Monaten)	Nein
ASA	Ja (nach drei Monaten)	Nein
BaE	nein	nein

Ausbildungsförderung BAB

Bis zum 31. Dezember 2018 besteht für Personen mit **Duldung** (§ 132 SGB III) Anspruch auf:

- → Unabhängig vom Herkunftsland!
- → **AbH** (§ 75 SGB III) – nach zwölf Monaten
- → **ASA** (§ 130 SGB III) – nach zwölf Monaten
- → **BvB inkl. BAB und Ausbildungsgeld** (§ 51 SGB III) – nach sechs Jahren
- → Darüber hinaus besteht während einer betrieblichen Ausbildung Anspruch auf **BAB** (§ 59 Abs. 2 SGB III) – nach 15 Monaten
- → In den ersten 15 Monaten: AsylblG

Geduldete	**„gute Bleibeperspektive“**		**sHKS, Asylgesuch vor 1. September 2015**	**sHKS, Asylgesuch ab 1. September 2015**
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	**Alle anderen**	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal Serbien	
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten), aber Arbeitsverbot.
BvB	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren, aber Arbeitsverbot.
BAföG	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten
AbH	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten), aber Arbeitsverbot.
ASA	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten) aber Arbeitsverbot.
BaE	nein	nein	nein	nein

In den ersten 15 Monaten: Auch während einer Ausbildung / Studium / EQ: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!

Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium

Ab dem 16. Monat: Leistungsausschluss gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen!

„In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“

Ich erkenne in Ihrem Fall jedoch eine besondere Härte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII an.

Nach der Rechtsprechung liegt eine solche besondere Härte vor, „wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Leistung für eine Ausbildung verbunden und vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden ist".
Aufgrund Ihres bereits über mehrere Jahre andauernden Asylverfahrens, in dem eine abschließende Entscheidung auch weiterhin nicht absehbare ist, war Ihnen eine Planung Ihres weiteren Lebensweges und der Aufbau einer beruflichen Existenz in Deutschland bisher nicht möglich. Der Erwerb einer anerkannten beruflichen Qualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und kann damit auch Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt längerfristiger Aufenthaltstitel sein, sowie für die Integration in die Gesellschaft.
Aus diesem Grund hielte ich es für eine besondere und unangemessene Härte, wenn Sie Ihre Ausbildung aufgrund des nicht gesicherten Lebensunterhalts abbrechen müssten.

b)

Im Rahmen des mir danach zustehenden Ermessens, gewähre ich Ihnen die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts als Beihilfe. Eine darlehensweise Gewährung über den Zeitraum Ihrer Ausbildung würde zur Bildung nicht unerheblicher Schulden führen und so das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit gefährden. So sind auch nach der sonstigen Systematik des SGB XII Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe nur bei kurzfristiger Dauer als Darlehen zu gewähren, vgl. § 38 SGB XII.

- **Beispiel:**
- K. absolviert eine qualifizierte schulische Ausbildung zur Sozialasstistentin. Sie ist noch in der Aufenthaltsgestattung und hat die syrische Staatsangehörigkeit. Sie fragt, wie sie sich während der Ausbildung krankenversichern kann und wer die Kosten dafür trägt.

Wohnsitzregelung
§ 12a AufenthG

8. Wohnsitzregelung

- **§ 12a AufenthG**
- Gilt für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 22 und 23 AufenthG.
- Wohnsitzaflage entsteht nicht, wenn die AE nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 ***oder*** die Anerkennung als Flüchtling oder subs. Geschützte vor dem 1. Januar 2016 erfolgte.
- Gilt für drei Jahre, längstens bis 5. August 2022

8. Wohnsitzregelung

- Gesetzliche, automatische Wohnsitzauflage für das Bundesland, in das die asylrechtliche Zuweisung oder die Aufnahme erfolgte. (Abs. 1)
- Wohnsitzauflage entsteht **nicht bzw. muss aufgehoben werden:**
- bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung eines Kernfamilienmitglieds mit mind. 15 Wochenstunden und 723 (?) Euro Einkommen netto
- Berufsausbildung, Berufsvorbereitung, Berufsorientierung, Studium, Studienvorbereitung (Studienkollegs, studienvorbereitende Sprachkurse)

8. Wohnsitzregelung

- Wohnsitzauflage **muss** darüber hinaus aufgehoben werden, wenn:
- Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben, auch wenn man nicht zusammenziehen will
- In Härtefällen (z. B. Kindeswohl, Gewaltschutz, Behinderungen, Betreuungsbedarf, Umzug vor dem 6. August 2016 usw.). *Nur diesem Fall darf eine neue neue Wohnsitzauflage verhängt werden.*

8. Wohnsitzregelung

„zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn

a)nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,

- *(…)*
- *c)für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.“*

8. Wohnsitzregelung

- Das Bundesland **kann** über diese landesweite Regelung hinaus Wohnsitzauflagen für bestimmte Kommunen verhängen oder „Sperrbezirke“ festlegen (Abs. 2-4). Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, in der die jeweiligen Ermessenserwägungen auch individuell dargestellt werden müssen.
- In Hessen kommunale Zuweisung ***nicht möglich*** für Personen, die ***vor*** dem 25.8.2017 anerkannt worden sind oder denen vor dem 25.8.2017 erstmalig AE nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist.

8. Wohnsitzregelung:

Eine kommunale Zuweisung darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. **Zuweisung nach Abs. 2:**

→Ziel: Versorgung mit angemessenem Wohnraum,

→Person lebt noch in EAE oder GU

→Bedingung: Zuweisung darf der „nachhaltigen Integration nicht entgegenstehen“

→Zuweisung muss innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger AE-Erteilung erfolgen, einmalige Verlängerung der Frist um weitere sechs Monate möglich.

8. Wohnsitzregelung:

2. Zuweisung nach Abs. 3:

→Ziel: Förderung der nachhaltigen Integration,

→Bedingung: die individuelle Zuweisung ***erleichtert***

- » Versorgung mit angemessenem Wohnraum ***und***
- » Erwerb von A2-Sprachkenntnissen ***und***
- » Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

→Zuweisung muss innerhalb von sechs Monaten nach Asyl-Anerkennung oder erstmaliger AE-Erteilung erfolgen.

8. Das Verfahren in Hessen

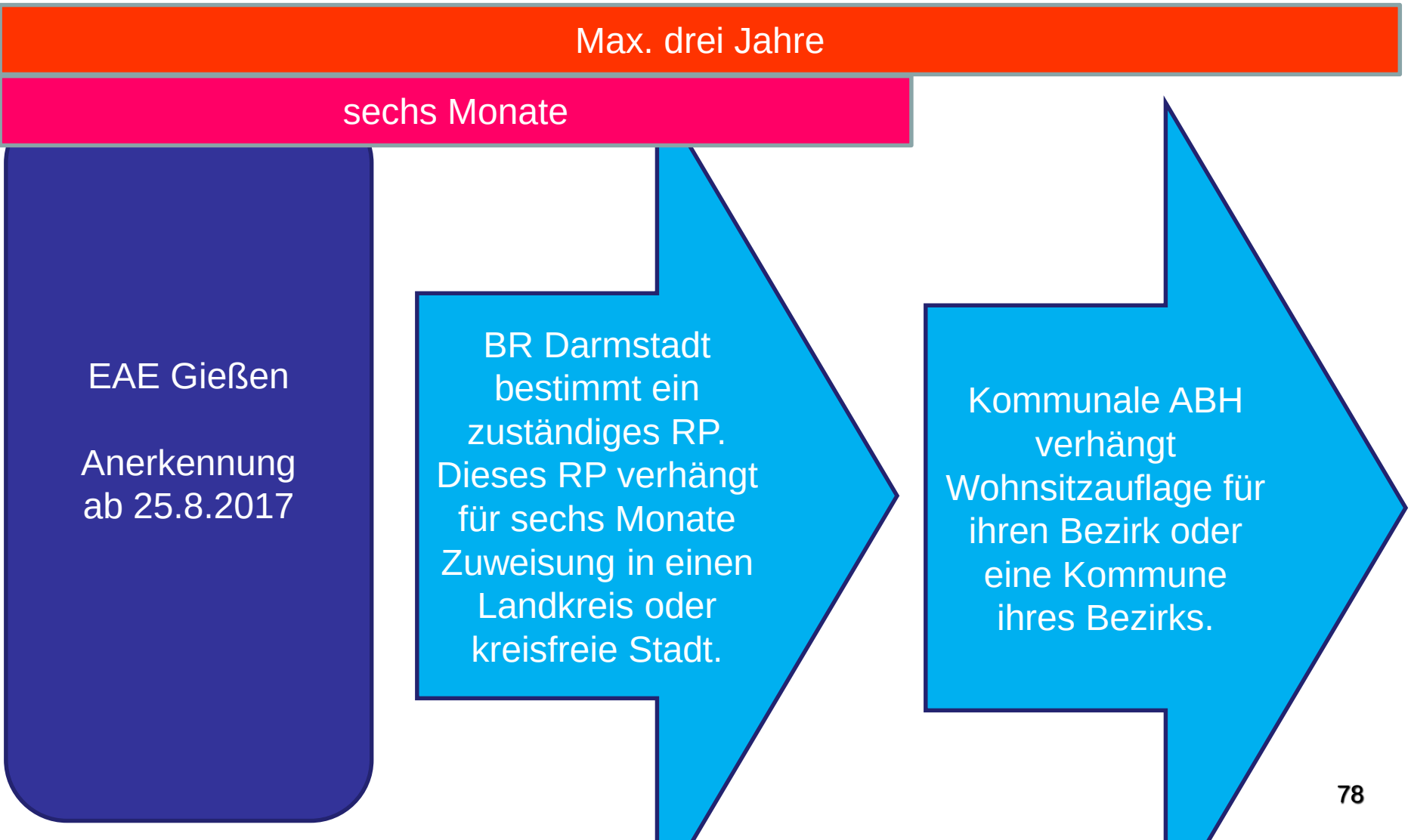

8. Das Verfahren in Hessen

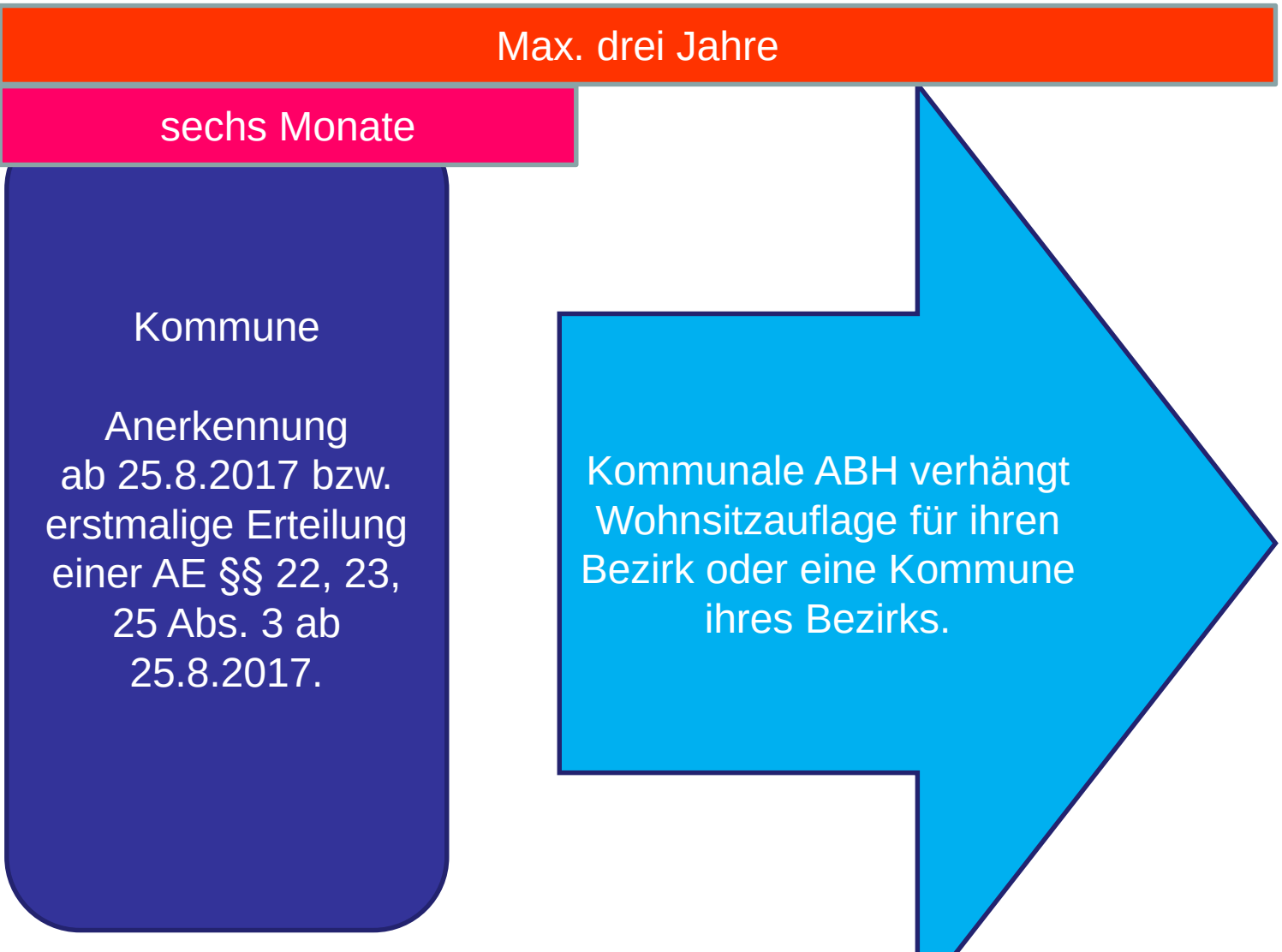

8. Wohnsitzregelung

Für Entscheidungen über nachträgliche Aufhebung o. Änderung der Wohnsitzauflage ist in Hessen zuständig:

- → Bei geplantem Umzug innerhalb Hessen: die kommunale ABH, in deren Bezirk die Person umziehen will.
- → Bei geplantem länderübergreifendem Umzug: die bisherige ABH unter Beteiligung der neuen ABH.

8. Wohnsitzregelung

→ § 36 Abs. 2 SGB II

zuständig für SGB II-Leistungen ist derjenige Träger, „in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat.“

→ § 23 Abs. 5 SGB XII:

nur Reisebeihilfe nach SGB XII „zu dem Ort im Bundesgebiet zu gewähren, an dem der Ausländer die Wohnsitznahme begehrt und an dem seine Wohnsitznahme zulässig ist.“

8. Wohnsitzregelung

- Das unzuständige Jobcenter muss vorläufige Leistungen erbringen für in der Regel sechs Wochen (§ 43 SGB I).
- Vgl.: Erlass der BA „Loseblattsammlung SGB II“

8. Wohnsitzregelung

→ **Beispiele**

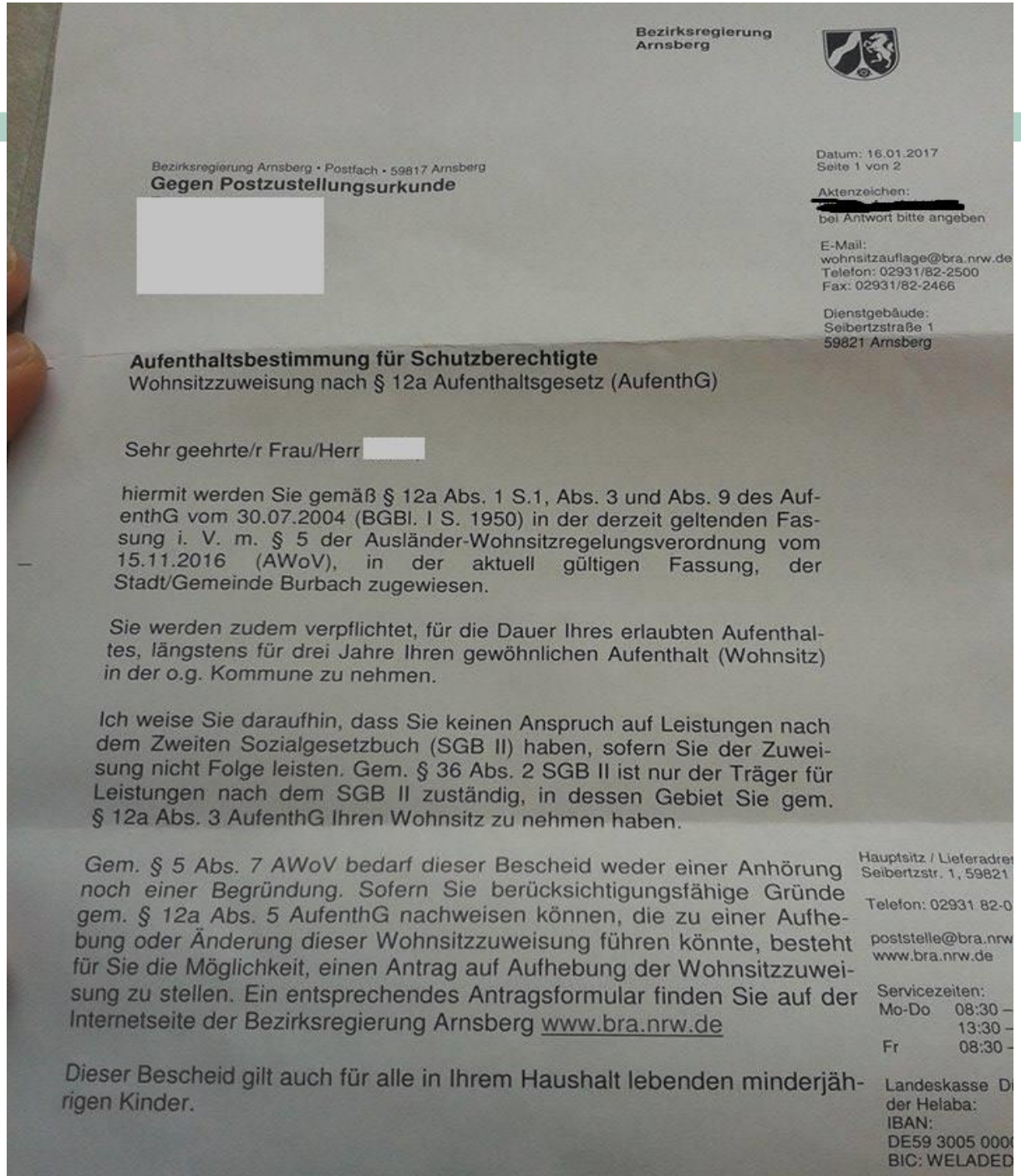

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Gegen Postzustellungsurkunde

[redacted]

Datum: 16.01.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
[redacted]
bei Antwort bitte angeben

E-Mail:
wohnsitzauflage@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2500
Fax: 02931/82-2466

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Aufenthaltsbestimmung für Schutzberechtigte
Wohnsitzzuweisung nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Sehr geehrte/r Frau/Herr [redacted]

hiermit werden Sie gemäß § 12a Abs. 1 S.1, Abs. 3 und Abs. 9 des AufenthG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (AWoV), in der aktuell gültigen Fassung, der Stadt/Gemeinde Burbach zugewiesen.

Sie werden zudem verpflichtet, für die Dauer Ihres erlaubten Aufenthaltes, längstens für drei Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in der o.g. Kommune zu nehmen.

Ich weise Sie daraufhin, dass Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, sofern Sie der Zuweisung nicht Folge leisten. Gem. § 36 Abs. 2 SGB II ist nur der Träger für Leistungen nach dem SGB II zuständig, in dessen Gebiet Sie gem. § 12a Abs. 3 AufenthG Ihren Wohnsitz zu nehmen haben.

Gem. § 5 Abs. 7 AWoV bedarf dieser Bescheid weder einer Anhörung noch einer Begründung. Sofern Sie berücksichtigungsfähige Gründe gem. § 12a Abs. 5 AufenthG nachweisen können, die zu einer Aufhebung oder Änderung dieser Wohnsitzzuweisung führen könnte, besteht für Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzzuweisung zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg www.bra.nrw.de

Dieser Bescheid gilt auch für alle in Ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

Hauptsitz / Lieferadres
Seibertzstr. 1, 59821

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 –
13:30 –
Fr 08:30 –

Landeskasse D
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 000
BIC: WELADED

VG Arnsberg, Beschluss vom 09.02.2017 - 9 L 5/17

Erwerbstätigkeit erleichtert werden können. Das Tatbestandsmerkmal „...erleichtert werden kann..." indiziert, dass es hierbei auf einen infrastrukturbezogenen Vergleich des intendierten Zuweisungsortes mit anderen Orten bezüglich der Integrationsumstände des betroffenen Ausländers ankommt. Denn nur dann kann eine „Erleichterung" als relatives Merkmal überhaupt festgestellt werden. Das Zuweisungsermessen ist daher nur eröffnet, wenn der Vergleich ergibt, dass der Ausländer in dem ins Auge gefassten Zuweisungsort leichter integriert werden kann als in einem anderen Ort. Ein solcher Vergleich fehlt hier jedoch vollständig, weshalb dahinstehen kann, ob ein derartiger Vergleich die individuelle Integrationsaussicht erfassen muss oder auch (in einem gewissen Rahmen) gruppenbezogen pauschalisieren darf. Es ist jedenfalls hier nicht ansatzweise ersichtlich, welche objektiv nachvollziehbaren Umstände den Antragsgegner dazu veranlasst haben könnten, diese Voraussetzungen einer erleichterten Integration der Antragsteller in [redacted] anzunehmen.

Wohnsitzregelung

→ Mail aus dem NRW-Innenministerium:

„Wir teilen Ihre Bewertung, dass es weder für die ABH noch für die Jobcenter eine rechtliche Handhabe gibt, eine Anmeldung und einen Leistungsanspruch mit Verweis auf eine bisher nicht ausgesprochene Wohnsitzzuweisung nach der Ausländerwohnsitz-Verordnung zu verweigern. Solange keine Wohnsitzzuweisung ausgesprochen ist, sind anerkannte Schutzberechtigte innerhalb des Bundeslandes, in dem sie anerkannt wurden, freizügig und dürfen sich in einer Kommune ihrer Wahl niederlassen. Sie sind nicht verpflichtet, mit einem eventuell geplanten Umzug zu warten, bis sie eine Wohnsitzzuweisung erhalten haben. Liegt die Wohnsitzzuweisung allerdings vor, so ist sie verbindlich.“

Wohnsitzregelung

→ **Das unzuständige Jobcenter muss vorläufige Leistungen erbringen für in der Regel sechs Wochen (§ 43 SGB I).**

→ **LSG NRW:** *Dem Antragsteller obliegt es leistungsrechtlich nicht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Mecklenburg-Vorpommern zu verlagern, um dort die örtliche Zuständigkeit eines Jobcenters zu begründen. Die entsprechende Annahme des Sozialgerichts verkennt, dass § 36 Abs. 2 SGB II nur eine Zuständigkeitsbestimmung ist und im Übrigen ein Leistungsanspruch auch an Orten bestehen kann, an denen sich der Antragsteller der Verpflichtung des § 12a AufenthG zuwider aufhält."*

→ LSG NRW: L 7 AS 2184/16 B ER & L 7 AS 2185/16 B, Beschluss vom 12.12.2016 (7. Senat)

Wohnsitzregelung

- Auch wenn sich ein Jobcenter aufgrund der Wohnsitzregelung für nicht zuständig hält, dürfen die Leistungen nicht einfach abgelehnt werden, sondern der Antrag muss gemäß § 16 Abs. 2 SGB I an das zuständige Jobcenter weiter geleitet werden. Es müssen durch das zuerst angegangene Jobcenter vorläufige Leistungen analog § 43 SGB I erbracht werden, bis das zuständige Jobcenter herausgefunden wurde und Leistungen erbringt.
- Die Höhe der vorläufigen Leistungen orientiert sich an der üblichen Höhe und werden nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit normalerweise für sechs Wochen erbracht. Sie müssen auch länger erbracht werden, wenn ein Umzug nicht möglich ist. (vgl. hier).

Das Ehepaar K. wohnt in Hannover und hat eine Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG für Niedersachsen. Der 17jährige Sohn beginnt nun eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, für die er jeden Tag nach Minden pendeln möchte. Was bedeutet das für die Wohnsitzauflage?

Frau L. und ihr Mann haben Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2. Darin steht „Wohnsitznahme beschränkt auf Brandenburg. Sie leben schon länger nicht mehr zusammen. Frau L. hat nun eine Arbeit in Dortmund gefunden und hat die Aufhebung der Wohnsitzauflage beantragt. Was bedeutet dies für die Wohnsitzauflage von Herrn L.?

Frau D. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. In dieser steht: Wohnsitznahme beschränkt auf die Stadt Köln. Kann das sein?

Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge

Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge

- → **§ 26 Abs. 3 AufenthG**
- → erst nach **fünf** Jahren Aufenthaltserlaubnis, wenn
- → Hinreichende Deutschkenntnisse (A2),
- → Lebensunterhalt „**überwiegend**“ gesichert
- → Ausnahmen bei Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen (Renteneintrittsalter)

Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge

→**§ 26 Abs. 3 AufenthG**

→nach **drei** Jahren Aufenthaltserlaubnis, wenn

→Deutsche Sprache beherrschen (C 1)

→Lebensunterhalt „**weit überwiegend**“ gesichert

Arbeitshilfen:

- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (August 2016)
- Arbeitshilfe: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis und einer Zustimmung durch die BA bei Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung (August 2016)
- Übersicht: Duldung für die Ausbildung (August 2016)
- Übersicht: Zugang zu Freiwilligendiensten, Arbeitsgelegenheiten und Studium für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)
- Übersicht: Zugang zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)
- Übersicht: Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)
- Übersicht: Zugang zu Sprachförderung für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)